



Mehrwertsteuerbefreiungen bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr für ausschließlich in Deutschland gekaufte Waren für in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat lebende Reisende

Die Grundsätze der Erteilung von Bescheinigungen für Mehrwertsteuerbefreiungen bei Ausfuhrlieferungen (Mehrwertsteuererstattung) ergeben sich aus der Mehrwertsteuer- Systemrichtlinie (MwStSystRL) der EU und sind durch das Umsatzsteuergesetz (UStG) umgesetzt. Dieses Merkblatt ist unverbindlich und soll lediglich Anhaltspunkte zur korrekten Einholung der Dokumente geben, die Unternehmen für die Mehrwertsteuerrückzahlung benötigen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter www.zoll.de.

1. Voraussetzungen:

Unternehmen **können** die eingesparte Mehrwertsteuer weitergeben, wenn sie

- die Ware an Personen verkaufen, die ihren Wohnort in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat haben (**der Wohnort im Drittland muss im Zeitpunkt der Lieferung bestehen**)
- der **Gesamtwert der Lieferung einschließlich Mehrwertsteuer 50,00 € übersteigt**
- die Waren innerhalb von **drei Monaten** (d.h. bevor der dritte auf den Kauf folgende Monat abgelaufen ist) ausgeführt wurden.

In diesem Merkblatt wird das Verfahren zur Einholung der Ausfuhrbescheinigung bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr für ausschließlich in Deutschland gekaufte Waren beschrieben. Zum persönlichen Reisegepäck gehören die Gegenstände, die bei einem Grenzübertritt mitgeführt werden, z.B. im Handgepäck, im anlässlich der Reise aufgegebenen Gepäck oder die in einem zum Grenzübertritt verwendeten Fahrzeug befindlichen Gegenstände.

Bitte beachten:

- Bei per **Post oder durch einen Spediteur vor- oder nachgeschicktem Gepäck** handelt es sich nicht um Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr. In diesen Fällen bescheinigen die Auslandsvertretungen lediglich Ihren Wohnort im Drittland.

2. Verfahren beim Kauf

Nachweis der Ausfuhr sind das Formular „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Mehrwertsteuerzwecke bei Ausfuhr im nicht kommerziellen Reiseverkehr“ (§ 6 Abs. 3a UStG) und ein Beleg (z.B. Rechnung), ausgestellt **auf den Endempfänger mit dessen ausländischer Anschrift**, mit Name und Anschrift des Verkäufers, Warenbezeichnung und Menge der ausgeführten Ware.

In Teil A des Formulars werden vom Verkäufer Angaben zum Kaufgeschäft gemacht, in Teil B bestätigt später die Ausgangszollstelle die Ausfuhr der Ware. Ein Nachweis zum Wohnort im Ausland (eingetragen im Pass) ist vorzulegen.

Viele Händler lassen die Mehrwertsteuerrückzahlung von einem Serviceunternehmen abwickeln. In diesen Fällen erhalten Sie anstelle der Ausfuhrbescheinigung ein „Tax Free“ Formular.

Bitte beachten:

- **Eine gesetzliche Pflicht für Händler, die Bescheinigungen für Mehrwertsteuerbefreiungen bei Ausfuhrlieferungen auszustellen, besteht nicht.**
- Auch bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung muss zunächst der volle Kaufpreis einschließlich der Mehrwertsteuer gezahlt werden und in der Rechnung muss die Mehrwertsteuer offen ausgewiesen sein. Der Händler kann Ihnen die Mehrwertsteuer zurückerstatten, sobald ihm der Ausfuhrnachweis vorliegt.
- Nicht jedes Geschäft hat Formulare vorrätig, nehmen Sie am besten ausgedruckte Exemplare mit. Bei Einbindung eines Serviceunternehmens verwenden die Unternehmen eigene Vordrucke.

3. Grundsatz: Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung durch den Zoll

Zuständig für die Erteilung von Ausfuhrbescheinigungen ist die Ausgangszollstelle an der Außengrenze der **Europäischen Union** (auch Abflughäfen und Seehäfen). Die auszuführenden Gegenstände müssen an der Ausgangszollstelle vorgeführt werden. Die Angaben im Feld A der Ausfuhrbescheinigung müssen mit Ihren Personaldokumenten (Reisepass, Personalausweis oder sonstiges Grenzübertrittspapier) übereinstimmen.

In der Regel befindet sich die Zollstelle im Abflugbereich. Aufgabegepäck checken Sie zuerst am Schalter der Fluggesellschaft ein und lassen den sog. Baggage-Tag für die Beförderung anbringen. Danach nehmen Sie Ihr Gepäck mit zur Zollstelle, wo die Ausfuhr der Waren bescheinigt sowie das Aufgabegepäck durch den Zoll entgegengenommen und aufgegeben wird.

Die Ausfuhr von Waren im Handgepäck kann erst nach der Sicherheitskontrolle bestätigt werden, dort ist in der Regel ein weiterer Zollschalter.

Bitte beachten:

- Bei Flugreisen über einen anderen EU-Mitgliedsstaat muss Ware **im Handgepäck und in nicht durchgechecktem Reisegepäck** bei der Zollstelle am letzten Flughafen in der EU (Ausgangszollstelle) vorgeführt werden.
- Das Verfahren unterscheidet sich baubedingt an jedem Flughafen. Es können abweichende Regelungen zum Weitertransport des Gepäcks bestehen.

4. Ausnahme: Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung durch eine deutsche Auslandsvertretung für ausschließlich in Deutschland gekaufte Waren

In **begründeten Ausnahmefällen**, wenn das Einholen der Bestätigung auf dem Ausfuhrformular bei einer deutschen oder EU-Zollstelle bei der Ausreise nachweislich nicht möglich war, kann die Ausfuhrbestätigung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung erteilt werden. **Für die Erteilung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ausfuhrbestätigung durch ein deutsches oder EU-Zollamt.** Allerdings kann durch die deutsche Auslandsvertretung nur die Ausfuhr von in Deutschland gekauften Waren im Ausnahmefall bestätigt werden, sofern alle sonstigen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Erteilung von Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen durch die deutschen Auslandsvertretungen ist gebührenpflichtig gem. Abschnitt 6.11 Absatz 14 des Umsatzsteueranwendungserlasses. Die Gebühr beträgt (**34,07 €** pro vorgelegtem Antrag, gem. Nr. I.5.2.1 AABGebV)

Die Auslandsvertretung entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob eine Ausnahme gegeben ist. Die Einholung könnte beispielsweise bei Umbuchungen bzw. Stornierungen von Flügen unmöglich bzw. unzumutbar sein. Sollte durch eine Flugverspätung nicht ausreichend Zeit sein, die Ausgangszollstelle aufzusuchen ist dies nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage der Boardingkarten.

Bitte beachten Sie, KEINE begründeten Ausnahmefälle sind:

- eine lange Schlange vor dem Schalter. Sorge, aus Zeitmangel den Flug zu verpassen (es kann erwartet werden, dass Reisende genug Zeit für das Verfahren einplanen.)
- die Tatsache, dass Handgepäck bei nicht-direkten Flügen an dem letzten Flughafen in der EU vorgeführt werden muss, der ggf. in einem anderen EU-Staat liegt
- die Tatsache, dass der nächstliegende Zollschalter gerade nicht besetzt ist und man klingeln/ anrufen/ zu einem anderen Schalter gehen muss
- das Versäumnis, eingetragenes Gepäck nicht mehr zur Verfügung zu haben und die Ware deshalb nicht mehr bei der Zollstelle vorführen zu können

Sollte einer Ausfuhr- und/oder Abnehmerbescheinigungen zu Mehrwertsteuerzwecken bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr nach § 6 Abs.3a UStG i.V.m. § 17 UStDV durch eine deutsche Auslandsvertretung in Frage kommen, bereiten Sie bitte folgende Unterlagen vor:

1. Tickets, Boardingkarten, oben genannte Nachweise zur Prüfung der Ausnahmeregelung
2. vollständig ausgefüllte Ausfuhrbescheinigung oder Tax Free Formular mit Originalrechnung (1x pro Rechnung), inkl. Name und Wohnort des Käufers im Ausland und Unterschrift und Stempel des Verkäufers (Käufer und Ausfühler müssen identisch sein).
3. Ordentliche Rechnung (Brutto über 50,00 €, Wohnadresse des Empfängers sowie Steuerbetrag angegeben)
4. die erworbenen Waren, (ungetragen bzw. unbenutzt, originalverpackt und mit Etiketten) zur Prüfung der tatsächlichen Ausfuhr innerhalb der 3 Monats-Frist
5. Reisepass mit eingetragensem Wohnsitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union zum Zeitpunkt des Kaufs der Ware

5. Erstattung

Nach Erhalt müssen die Ausfuhrbescheinigungen von Ihnen an das Unternehmen übersandt werden, bei dem die ausgeführten Waren gekauft wurden. Dieses erstattet auf freiwilliger Basis die entrichtete Mehrwertsteuer.

Sollten Sie ein Tax Free Formular erhalten haben, so können Sie die Mehrwertsteuerauslagen, nach Bestätigung durch die Zollstelle, oft direkt in Filialen der Serviceunternehmen am Flughafen zurückerhalten.